Pensions- und Pflegevertrag

Zwischen:

Im Fahr
Orpundstrasse 6
2555 Brügg

und

Bewohner: geboren:

1. Wohnobjekt

1.1 Der Bewohner bezieht ab … das Zimmer Nr. … im Geschoss

Einzelzimmer mit Nasszelle

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Das Mitbringen von Möbeln, Bildern und Pflanzen usw. ist möglich. Teppiche sind grundsätzlich (Sturzgefahr) nicht erlaubt. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Beim Eintritt in die Institution werden der Bewohnerin/dem Bewohner Schlüssel übergeben, diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

1.2

Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

1.3

Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte und deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist. Für TV-Antennen- und WLAN-Anschluss wird monatlich ein Betrag von CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

1.4

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.

1.5

Eine Haftpflicht- und Sachversicherung ist obligatorisch. Stellvertretend hat das Im Fahr für alle Bewohnende Versicherungen abgeschlossen. Somit sind sie bei uns Privathaftpflicht und Ihr Mobiliar ist für CHF 10’000.00 versichert. Wünschen sie eine Erhöhung der Sachversicherung, so melden Sie sich bei der Geschäftsleitung. Der Jahresbeitrag von CHF 102.00 ist in 12 Raten aufgeteilt und wird ihnen monatlich in Rechnung gestellt.

1.6

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird, gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

2. Pflegerische-/Medizinische-/Therapeutische Leistungen, Tarife und Rechnungsstellung

2.1

Die Pflege, Betreuung und Begleitung der Bewohnerin/des Bewohners sind bedarfs- und bedürfnisorientiert und umfassen Leistungen im körperlichen, psychisch-geistigen, sozialen und materiellen Bereich.

Die medizinischen Leistungen werden durch Ärzte erbracht. Im Fahr ist vorwiegend ein Heimarzt tätig. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt. Im Grundsatz gilt die freie Arztwahl.

Die Pharmazeutische Dienstleistung und Versorgung wird durch die Dorfapotheke Schudel Brügg, gewährleistet.

2.2

Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

2.3

Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.

2.4

Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

2.5

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, zusätzlich zu bezahlen.

2.6

Wir verrechnen Ihnen mit dem Eintritt Im Fahr für den Aufwand eine Eintritts-Pauschale von CHF 250.00.

2.7

Wir verrechnen Ihnen mit dem Austritt aus dem Fahr CHF 200.00 für die Schlussreinigung.

2.8

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird der Tarif für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung verrechnet.

2.9

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird der Tarif für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung verrechnet.

2.10

Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

2.11

Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

2.12

Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% pro Monat und die Mahngebühr zu leisten. Nach der

dritten Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

2.13

Der Gemeindeverband Im Fahr in Brügg, verzichtet zurzeit auf die Hinterlegung eines Depots.

3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

3.1

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

3.2

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/ dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. Dass Im Fahr veröffentlicht auf der Homepage Bilder von Anlässen. Wenn der Bewohner wünscht, dass er auf den Bildern nicht erkennbar ist, teilt er dies bitte schriftlich mit.

Bewohnende, welche andere Bewohnende, Gäste oder Mitarbeitende fotografieren möchten, werden ebenfalls gebeten, einerseits das Datenschutzgesetz zu beachten und anderseits die Zustimmung der Geschäftsleitung oder deren Vertretung einzuholen.

3.3

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Tel. 031 372 27 27, zur Verfügung.

Beschwerden können allenfalls bei der Aufsichtsbehörde der Gesundheits-, sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3000 Bern 8, 031 636 98 98, info.aufsicht.ga@be.ch eingereicht werden

3.4

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

3.5

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.

4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung

4.1

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

4.1.1 Richtlinie Heimtarife inkl. der 12 Pflegebedarfsstufen.
4.1.2 Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
4.1.3 Eine Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen.
4.1.4 Merkblatt Herzlich willkommen Im Fahr
4.1.5.Leitbild Im Fahr
4.1.6.Datenschutz
4.1.7 Beschwerde

Wir arbeiten mit folgenden Fachkonzepten:
Pflege- und Betreuungskonzept, Palliative Care, Umgang mit Menschen mit Demenz, Umgang mit Gewalt, Medikamentenmanagement.

4.2

Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

4.3

Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

4.4

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

4.5

Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.

4.6

Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Brügg, _____

Unterschrift:

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner **urteilsunfähig** ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
b) Die Gattin/der Gatte oder die/der eingetragene Partner/in

c) Die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtdokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind der Heimleitung vorzuweisen.

Unterschrift:

_____

Im Fahr Heimleitung